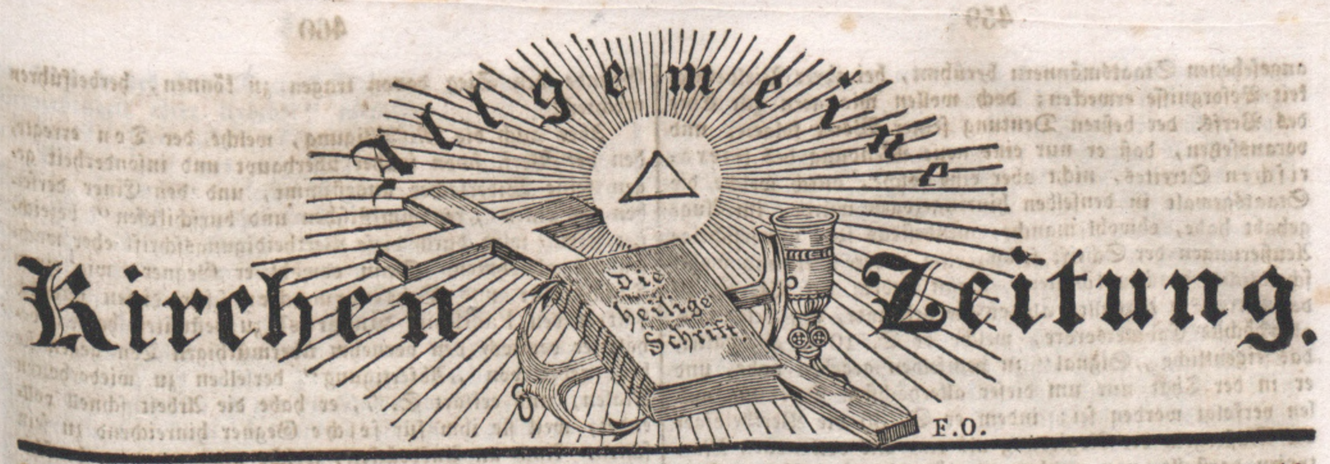


Freitag den 13. Mai 1825. Nr. 56.

Mea mihi conscientia pluris est quam omnium sermo.
Cicero.

D. Augusti über die preußische Agende und das liturgische Recht der Fürsten.

* Cujus est regio, ejus est religio. Unsere Leser werden sich erinnern, daß dieser Grundsatz des sogenannten Territorialsystems vor Kurzem einen Vertheidiger an Hrn. D. Augusti in dem zweiten Abschnitte seiner „Kritik der preußischen Agende“ fand, und daß die Art, wie er denselben in Beziehung auf die Einführung der Agende in Schutz nahm, nicht nur großes Befremden, sondern auch lebhaften Unwillen, ja selbst heftige Angriffe auf die Person des Vertheidigers hervorrief. Daß der Angegriffene nicht schweigen werde, ließ sich voraussehen. Dieß kündigte er auch selbst in einigen verläufigen Erklärungen, Jen. Lit. Zeit. 1824. Int. Bl. Nr. 34. 44., und zwar in so vornehm übermüthigem Tone an, als ob er schon im voraus seines Sieges über die Gegner gewiß sei. Die auf diese Weise angepriesene Vertheidigungsschrift ist nun wirklich nach einigen Verzögerungen, welche der Vf. durch seine gehäuften Amtsarbeiten entschuldigt, und nach mancherlei Schicksalen,*) als eigene Druckschrift an das Licht getreten.**) Den Lesern der A. K. Z. wird ein genauerer Bericht über dieselbe, theils um der Wichtigkeit der Sache willen, theils auch, weil die Schrift selbst sich schwerlich den Weg in Vieler Hände bahnen wird,*) ohne Zweifel erwünscht sein.

In der kurzen Vorrede versichert der Verf., daß er sich bestrebt habe, mit „möglichster Ruhe und Kaltblütigkeit“ zu schreiben, auch, um dieß desto sicherer zu erreichen, die Schrift vor dem Abdrucke der Censur zweier Freunde unterworfen habe. Daß indessen diesem Vorsatze die Darstellung selbst nicht immer entspreche, scheint auch dem Verf. nicht entgangen zu sein; doch glaubt er es durch die Art und Weise des Angriffs entschuldigen zu können. Die Entschuldigung würde man gelten lassen, wenn die Schrift blos den Fehler eines leidenschaftlichen Charakters verriethe; daß aber andere Gebrechen, an welchen sie leidet, durch dieselbe nicht beschönigt werden können, werden wir unten sehen. Zuvor nämlich müssen noch einige merkwürdige Aeußerungen der Vorrede erwähnt werden. Am Schlusse derselben äußert nämlich der Verf. nicht nur die Hoffnungen, „daß bald die Anzahl der Vertheidiger der Agende größer sein werde, als die der Gegner; daß auch noch die Rechtsgelehrten zu sprechen haben würden, deren Spruche er mit großem Vertrauen entgegen sehe; daß die Gegner vielleicht bald erfahren würden, daß sie zu frühzeitig Victoria gerufen;“ sondern er deutet auch an, „der Streit habe bereits eine solche Wendung genommen, daß die Agende nur als der Anfangspunkt desselben zu betrachten sein dürfte.“ Diese Hoffnungen, namentlich die wegen der Juristen, sind zum Theil schon in Erfüllung gegangen, und haben das Vertrauen des Verfs. gerechtfertigt. Wem könnte man auch mit größerem Vertrauen das Heil der Kirche anheim stellen, als — den Juristen, deren Christlichkeit zum Sprüchworte geworden ist? Die übrigen Aeußerungen, vornehmlich die letzte, könnten, besonders da der Verf. sich vielfältig seiner nahen Bekanntschaft mit

---

*) Sie sollte nach S. 7 in die von Hrn. D. Lücke und Gieseler herausgegebene Zeitschrift kommen. Allein die „Ueberlegung“, daß sie für den Zweck dieser Zeitschrift doch nicht recht passend sein würde, so wie die Ausdehnung, welche die Schrift unter der Arbeit erhielt, bewirkten eine Aenderung des Planes.

**) Unter dem Titel: „Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen. Zur Berichtigung vieler Irrthümer, Vorurtheile und Mißverständnisse, zur Beruhigung mancher Leser, und zur Rechtfertigung des Verfassers gegen ungerechten und lieblosen Tadel, von Johann Christian Wilhelm Augusti, Doctor der Philosophie und Theologie u. s. w. Frankfurt am Main bei Hermann 1825. VIII u. 207 S. 8.

*) Vielleicht auch nicht soll? Etwas Auffallendes hat wenigstens die verzögerte Verbreitung. Die Vorrede ist vom 15. Dec. 1824, und kaum kann man zum Osterfeste 1825, da diese Anzeige geschrieben wurde, Exemplare erhalten.

angesehenen Staatsmännern berühmt, bei ihrer Vieldeutigkeit Besorgnisse erwecken; doch wollen wir gern zur Ehre des Verfs. der beßten Deutung seiner Worte folgen, und voraussetzen, daß er nur eine neue Wendung des literarischen Streites, nicht aber eine solche, durch welche die Staatsgewalt in denselben hineingezogen würde, im Auge gehabt habe, obwohl manche, mindestens sehr unvorsichtige Aeußerungen der Schrift selbst, eine andere Deutung wahrscheinlicher machen könnten. Denn indem der Vf. S. 12 den Streit so darstellt, als ob die bekannte, ihn belobende, allerhöchste Cabinetsordre, welche er S. 10 f. einschaltet, das eigentliche „Signal" zu demselben gegeben habe, und er in der That nur um dieser allerhöchsten Belobung willen verfolgt worden sei; indem er S. 36 die Vertheidiger der Maßregeln der Regierung als eine Art von neuen Märtyrern darstellt, von welchen es wörtlich also heißt: „Gibt es wohl irgend eine Art von Schmach [!], welche man ihnen nicht anthut [und doch hatte der Verf. unmittelbar zuvor von den Ordens- und Ehrenzeichen geredet, welche man ihnen ertheile, obwohl er selbst seinen Orden nicht will um solcher Verdienste willen empfangen haben]? die größere Gefahr ist offenbar auf Seiten der Letzteren [nämlich der zuletzt von ihm genannten Vertheidiger der Regierung. Jedoch wird der Verf. nicht bedacht haben, wie sehr diese Gefahr durch die lockende Aussicht auf einträgliche Staatsämter überwogen werde], und es gehört in der That eine Art von Heroismus dazu, seine dem Zeit- und Parteigeiste entgegengesetzte Ueberzeugung offen auszusprechen [glückliches Zeitalter, welches an solchen Heroen keinen Mangel leidet!]. Wo ist nun mehr Tugend? [??!];" indem er ferner S. 184 u. 185 seiner Streitsache die Wendung zu geben sucht, als ob man Wuth und Gift blos deßhalb an „isolirte Schriftsteller, welchen doch der Ursprung und die Publication der Agende ganz fremd war," auslasse, weil man sich nicht getraue, die königl. Majestät, von welcher man die Agende unmittelbar ableite, zu tadeln, daß daher solche unglückliche Schriftsteller eigentlich für ihren Monarchen leiden müßten, während die Gegner keine Hinrichtungen, Einkerkerungen, Landesverweisungen, Amtsentsetzungen u. dergl. zu fürchten hätten, ja nicht einmal ihre, wenn auch sehr unanständige, Druckschriften confiscirt würden; indem er gelegentlich bittere Ausfälle auf den Geist der Zeit, inwiefern er politische Freiheit und Sicherstellung der Volksrechte beabsichtigt, einmischt S. 66 u. 141, auf die politischen Grundsätze seiner liberal gesinnten Gegner mißbilligend hindeutet S. 41, gewinnt er allerdings den Anschein, als wolle er die höchste Staatsgewalt auffordern, für ihn Partei zu ergreifen, und seine Gegner mit anderen Waffen, als denen der Gründe, aus dem Felde zu schlagen. So viel ist wohl gewiß, daß die Sache des Verfs durch eine solche Wendung des Streites an Güte nicht sonderlich gewinnen würde; aber sollte er sie auch beabsichtigt haben, woran der billige Beurtheiler gern zweifelt, so darf man doch zuversichtlich erwarten, daß die hohen Behörden, welche der Vf. im Auge hat, bei ihrer anerkannten preiswürdigen Weisheit und Gerechtigkeit, diese Wendung des Streites nimmermehr begünstigen werden. Kein Preuße besorgt unter Friedrich Wilhelms Regierung solchen Lehr-, Gewissens- und Religionszwang, wie ihn manche Schriftsteller, um allein das Wort führen und ohne

Gründe den Sieg davon tragen zu können, herbeiführen möchten!

Aber auch die Mißbilligung, welche der Ton erregte, den der Verf. schon früher überhaupt und insonderheit gegen seine Widersacher angestimmt, und den Einer derselben als einen „renommistischen und burschikosen" bezeichnet hatte, wird durch diese Vertheidigungsschrift eher wachsen als abnehmen. Denn obwohl er Gegner, wie einen Tzschirner und Schleiermacher [für diesen nämlich hält er den Pacificus Sincerus] zu bestreiten hatte, behält er dennoch den vornehm übermüthigen Ton gegen sie bei, redet von „Abfertigung" derselben zu wiederholten Malen, und erklärt S. 7, er habe die Arbeit schnell vollendet, weil sie ihm für solche Gegner hinreichend zu sein schien. Auch an Ausdrücken, welche man geradezu burschikos nennen kann, fehlt es nicht; wie geistreich zugleich und kräftig erscheinen die Radicalvernünftler S. 6, denen man, besonders da sie einen politischen Seitenblick gestatten, eine sehr günstige Aufnahme bei den Feinden der Vernunft im voraus versprechen darf! Nimmt man dazu noch Luthers Bravourlieder S. 151, welche so zweckmäßig an die Bravourarien eines Opernhelden erinnern, so wird man gewiß des Burschikosen schon genug haben. Aber auch an schnurrigen Witzen fehlt es nicht, und das köstliche Wortspiel S. 89 „Ohne Gratian kein decretum Gratiani" empfehlen wir jedem spaßlustigen Docenten zum beliebigen Gebrauche auf dem Katheder.

Da die Angriffe, welche der Verf. abzuwehren hatte, zum Theil persönlicher Art waren, indem sie nicht nur seine Kenntnisse und Urtheilsfähigkeit, sondern auch seinen sittlichen Charakter zu betreffen schienen, so sucht er sich auch dagegen zerstreut an mehrern Stellen seiner Schrift zu rechtfertigen. Für seine Gelehrsamkeit, namentlich seine kirchen- und dogmenhistorischen Kenntnisse, beruft er sich daher S. 52 auf alle die Männer als Zeugen, welche nur irgend einmal eine seiner Schriften genannt oder benutzt haben, und welche sich zum Theil über ihr Zusammentreffen an dieser Stelle nicht wenig verwundern werden. Doch würde es wohl besser gewesen sein, wenn sie der Verf. nur durch den Inhalt der Schrift selbst bewiesen hätte. Für die Sittlichkeit seines Charakters stützt er sich auf das Zeugniß Aller, welche mit ihm je in irgend einer Verbindung gestanden haben. Natürlich aber wird darüber Niemand sich äußern wollen, als wer den Vf. ganz genau kennt! Daß er endlich persönliche Angriffe für die Folge nicht persönlich erwiedern, sondern die Entscheidung darüber den Gerichtshöfen überlassen will S. 54, wird Jeder billigen müssen, welcher erwägt, wie sehr die reine Auffassung eines Streitpunktes durch die Einmischung des Persönlichen getrübt werde. Daß er auch von ehrgeizigen Absichten frei sei, wenigstens nicht die Gelangung zu einem geistlichen, namentlich bischöflichen Amte beabsichtigt habe, erklärt er am Schlusse S. 205 f. sehr feierlich. Auch wir sind davon jederzeit überzeugt gewesen, wenn gleich die von dem Verf. vertheidigten Grundsätze der Art sind, daß sie eine solche Absicht vortrefflich unterstützen müßten, und sich ja auch noch andere Beförderungen werden ausmitteln lassen, wenn der Verf. zu einem geistlichen Amte keine Neigung und keinen Beruf in sich spürt. Indessen solchen Vermuthungen darf man um so weniger Raum geben,

da sie nach des Hrn. Doctors Meinung nur die „innere Verdorbenheit ihrer Urheber“ verrathen, und diese der „Schande“ preis geben würden.

Wenden wir uns nun näher zu dem Inhalte der Schrift, so zerfällt dieselbe in zwei Abtheilungen, deren erster S. 1—61, species facti, und Vertheidigung gegen ungerechtes Urtheil überschrieben, zuvörderst mit dem Zusammenhange des Streites bekannt macht und dann die, in verschiedene Classen gebrachten, Streitschriften charakterisirt. Da wir überzeugt sind, daß es den hier Betheiligten unmöglich an Waffen zu ihrer eigenen Vertheidigung fehlen kann, auch das vielfache Persönliche, welches hier unterläuft, dem, welchem es um die Sache zu thun ist, unmöglich wichtig sein kann; so wenden wir uns sogleich zu dem zweiten Theile S. 62—207, welcher schon durch seine Ueberschrift: „Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchlichen, besonders liturgischen Dingen“ andeutet, daß hier von dem bestrittenen Grundsatze soll gehandelt werden, auf welchen sich denn auch diese kritische Anzeige fortan beschränken wird. Da wir uns nun nicht anmaßen, über einen, nach des Verfs. eigenen Aeußerungen, so äußerst schwierigen und vielfach bestrittenen Grundsatz irgend entscheiden zu können, was auch der Verf. selbst sich nicht zutraut, so werden wir nur den Gang darlegen, welchen dieser Theil verfolgt, und zur bessern Beurtheilung der Quellen und Gründe, auf welche er sich stützt, einige kritische Glossen hinzufügen. Zuerst wirft er, da man ihn, sehr mit Unrecht, als den Erfinder des schönen Grundsatzes betrachtet hatte, S. 65 vgl. 72 f., einen Blick auf die Geschichte desselben. Sein Vater nämlich ist der bekannte Thomas Hobbes, der, um solcher Geistesverwandtschaft willen, als ein denkender Kopf belobt und neben Spinoza gestellt wird. Dem Freunde der Geschichte kann es unmöglich unbekannt sein, welche trefflichen Rechtsgrundsätze eben dieser Hobbes hatte, wie er seine philosophischen Talente dazu mißbrauchte, um die Willkürherrschaft in ein System zu bringen und den Materialismus zu begründen, durch beides aber sich an einem Hofe beliebt zu machen wußte, welcher durch seine Sittenlosigkeit eben so berüchtigt, als durch seine Versuche, anerkannte Volksrechte zu stürzen, der öffentlichen Wohlfahrt verderblich geworden ist; er wird sich erinnern, daß die Anwendung, welche man damals von diesem Grundsatze zu machen versuchte, den Bürgerkrieg anfachte, welcher den Staat so heillos zerrüttete. In der That, je mehr man die Verhältnisse bedenkt, unter welchen ein solcher Grundsatz aufgebracht, die Absichten, für welche er zuerst vertheidigt wurde; desto mehr muß er schon um seines Ursprunges willen verdächtig werden. Eher könnte der zweite Vertheidiger desselben, der große Hugo Grotius, den mit den Verhältnissen Unbekannten empfehlend erscheinen. Aber man bedenke, daß der große Mann zu einer Secte gehörte, welche auf die ungerechteste Art von der herrschenden Kirche verfolgt wurde, daß beide streitende Theile sich damals um die Wette beeiferten, die Macht im Staate für sich zu gewinnen, daß die verfolgten Remonstranten nur alsdann Schutz vom Staate zu hoffen hatten, wenn sie sich auch in kirchlicher Hinsicht seiner Macht unterwarfen, daß Grotius zu gleicher Zeit die Rechte der Republikaner gegen die Anmaßungen des Statthalters vertheidigte, und die Republikaner größtentheils auf Seiten

der Remonstranten waren; man bedenke diese verwickelten Verhältnisse, man vergegenwärtige sich, wie tief das ganze Leben Groot's in die Politik seiner Zeiten verwickelt war, und man wird sich gewiß über die treuherzige Versicherung des Vfs. S. 165, „Hugo Grotius habe nicht aus Politik diesen Grundsatz vertheidigt,“ nicht wenig verwundern. Bei Spinoza und Thomasius, welche in dieser Reihe zunächst folgen, ließe sich mit leichter Mühe zeigen, daß sie ähnliche Verhältnisse zur Vertheidigung dieses Satzes bestimmten; wenigstens bedurften sie, der Erstere bei seiner Stellung gegen die Kirche, der Letztere bei seinem Verhältnisse gegen die Orthodoxen seiner Zeit, gleichfalls den Schutz des Staates gegen kirchliche Anmaßungen. Von den Juristen, welche nun sich anschließen, glauben wir aber um so eher schweigen zu können, da nach eines berühmten Rechtsgelehrten Ausspruche S. 74 auch unter ihnen das Collegialsystem den Sieg davon getragen hat.

Die drei Systeme des Kirchenrechtes, das hierarchische, das Collegial- und Territorialsystem, werden S. 73 f. mit den drei Confessionen verglichen, und daraus gefolgert, daß „die Annahme eines dieser drei Systeme einzig und allein von der Freiheit abhange, so daß Keiner das Recht habe, dem Andern darüber Vorwürfe zu machen, daß er eben dieses und kein anderes System wähle.“ An sich allerdings nicht, so wenig als man Jemanden das politische System, welchem er folgt, zum Vorwurfe machen kann. Aber wenn politische Grundsätze ins Leben treten, wenn sie angewendet werden, um die Freiheiten und Rechte der Regenten oder Unterthanen zu untergraben, wenn sie Maßregeln herbeizuführen drohen, welche nur Unheil und Verwirrung stiften können, dann hat man diese Vorwürfe mit Recht und jederzeit erhoben. Nicht anders aber verhält es sich auch mit den kirchenrechtlichen Grundsätzen. — Auf das liturgische Recht nach den Grundsätzen des Territorialsystems kommt der Verf. S. 75. Die Streitfrage selbst aber ist S. 78: „Hat der Regent ein liturgisches Recht, d. h. das Recht, Kirchenordnungen zu machen und die Einrichtung des Gottesdienstes gesetzlich vorzuschreiben? Und ist dieses Recht ein positives oder negatives, ein natürliches oder übertragenes?“ Man sollte nun erwarten, daß ein solches Recht, wäre es ein natürliches, aus dem Verhältnisse der Kirche und des Staates wissenschaftlich abgeleitet, wäre es ein positives, gesetzliche Bestimmungen darüber nachgewiesen und die Rechtskräftigkeit derselben gezeigt würde. Aber auf das Erstere, die philosophische Begründung, verzichtet der Verf. gänzlich, wahrscheinlich weil er ein solches „unschuldiges Ideenspiel“ unter seiner Würde hält; so daß also für diejenigen, welche für jedes Recht die philosophische Begründung fordern, Pacificus Sincerus gewonnen Spiel behält. Auf die Begründung dieses Rechtes als eines positiven muß er gleichfalls verzichten, indem es dafür, wenigstens in Deutschland, an ausdrücklichen verfassungsmäßigen Bestimmungen fehlt; daher denn auch die Rechtsgelehrten selbst darüber so sehr abweichende Meinungen vortragen konnten. Er beschränkt sich also darauf, aus der Geschichte eine Reihe von Beispielen dafür zu sammeln, daß die Fürsten ein solches Recht geübt haben; aus der Ausübung wird alsdann auf den wirklichen Besitz; aus der Unmöglichkeit, eine Urkunde der Uebertragung nachzuweisen, wird gefolgert, daß es kein

übertragenes sei. Den Schriftbeweis streift der Verf. nur flüchtig S. 80 f. und mit gutem Grunde; denn da er nur aus der theoretischen Verfassung der Juden und dem Verhältnisse ihrer Könige kann geführt werden, so möchte das hierarchische System wohl in diesem Verhältnisse weit eher, als das Territorialsystem seine Stütze finden, wie es sich ja auch in der That größtentheils an jüdischen Priesterbegriffen ausgebildet hat. Länger und mit offenbarer Vorliebe verweilt er S. 84 ff. bei der Geschichte der römischen Kaiser. Daß diese, namentlich ein Constantin der Große, Theodosius d. j. und Justinian, auch eine Reihe liturgischer Anordnungen für die Kirche gaben, ist bekannt, und bedurfte keines Beweises; gaben sie doch, namentlich ein Justinian, Heraclius, Constans u. a., der Kirche sogar Glaubensgesetze. Es fragt sich aber, aus welchem Rechte sie dieß thaten, und ob sie nicht zu dem Ersteren eben so wenig Recht gehabt, als zu dem Letzteren? Der Verf. scheint dasselbe aus der Würde eines heidnischen Pontifex maximus ableiten zu wollen und tadelt den Gratian daher, daß er dieselbe nicht annehmen wollte. Aber er bedenkt nicht, daß das Christenthum keine politische, nationale, mit der weltlichen Staatsverfassung so eng verwachsene Religion war, wie das römische Heidenthum, und das Verhältniß der Kaiser zu der Kirche daher ein ganz neues wurde. Er tadelt es an den Kaisern, daß sie sich nicht noch mehr und kräftiger in die Kirchenangelegenheiten gemischt hätten, weil eben dadurch am sichersten die kirchlichen Händel vermieden wären; er leitet die meisten kirchlichen Verwirrungen von den Synoden ab und hält die zu Chalcedon für die würdigste, weil darin der Kaiser schaltete, S. 94. Aber er vergißt, daß eben diese Synode die langwierigsten Streitigkeiten herbeiführte, und ihre Entscheidungen eben deßhalb etwas vorzüglich Gehässiges erhielten, weil kaiserliche Macht, nicht freie kirchliche Berathung sie herbeigeführt hatte, daher auch der Spitzname der *Melchiten*, d. i. Kaiserlichen, womit die Anhänger der kaiserlich-chalcedonensischen Beschlüsse so lange Zeit gebrandmarkt wurden. Was aber die Würdigkeit dieser Synode betrifft, so verweisen wir auf die Acten derselben, welche wohl nichts weniger als ein solches Urtheil rechtfertigen möchten. Und wenn *die* Synoden die würdigsten sein sollen, auf welchen ein Kaiser waltete, warum führt der Verf. nicht auch die *fünfte* an, auf welcher der gewaltige *Justinian*, noch dazu ein Lieblingsheld des Verfs. und seiner guten Freunde, der Juristen, die Kirche völlig nach seinem Willen lenkte? Oder schreckte ihn die Verdammung der drei Capitel und die scheusliche Mißhandlung des Vigilius? — Daß auch der Kaiser Julian das Recht hatte, den Christen heidnische Liturgieen vorzuschreiben, folgt aus diesen Rechtsgrundsätzen nothwendig, und unser Vf. ist um so weniger geneigt, es ihm abzusprechen, als er es nicht einmal dem türkischen Sultane absprechen will S. 86 vergl. 148 f. Nun, eine solche Consequenz kann man nur bewundern, und es möchte in ihr nicht leicht Jemand unserm Verf. nachzufolgen wagen! Nur darin hat er Recht, daß Constantin und Theodosius m. mit *gleichem Rechte* die Ausübung des Heidenthums, Letzterer sogar bei Todesstrafe, verboten. Aber wer sieht nicht, daß ein solches Recht das größte Unrecht war, und wer möchte nicht wünschen, daß das Christenthum niemals die Anwendung solcher Rechtsmittel zu seiner Verbreitung benutzt hätte? Was sodann die einzelnen Beispiele anbetrifft, aus welchen S. 100 — 111 gezeigt werden soll, daß Könige, Kaiser und Reichsstände das liturgische Recht im Laufe des Mittelalters und zur Zeit der Reformation bisweilen geübt hätten, so erscheinen sie schon darum untauglich, weil in den überwiegend meisten Fällen die Kirche, ohne die Regenten zu fragen, liturgische Aenderungen traf, und weil sie niemals bei denselben ein solches Recht ausdrücklich anerkannt hat. Diese Anerkennung müßte aber eben so bestimmt nachgewiesen werden, als der Verf. anderswo zur Begründung der Uebertragung die Nachweisung eines ausdrücklichen Vertrages fordert, wenn überhaupt sollte dargethan werden, daß ein solches Recht vorhanden gewesen sei. Denn aus einzelnen Gewalthandlungen der Machthaber, gesetzt auch daß sie öfter mit Erfolg wiederholt wurden, und man sie geschehen lassen mußte, kann doch unmöglich je ein *gutes* Recht erwachsen.

(Beschluß folgt.)

Miscellen.

† Frankfurt, 17. März. Die hiesige Bibelgesellschaft hat vor einigen Tagen sämmtlichen hiesigen Handwerksinnungen und Künstlern folgendes Circular zugeschickt: „Die unterzeichnete Direction, welche nun schon seit neun Jahren sich bemüht, in Verbindung mit den in allen Theilen der Welt und den meisten Ländern Europas bestehenden ähnlichen Vereinen, das göttliche Wort, welches eine Kraft ist, selig zu machen Alle, die daran glauben, unter allen Ständen zu verbreiten, der es aber, ungeachtet aller angewandten Bemühungen, noch bis jetzt nicht gelungen ist, die Anzahl der beitragenden Mitglieder ihrer Gesellschaft bis auf den Grad zu vermehren, daß sie ohne alljährliche bedeutende fremde Unterstützung dieses Werk wahrer Menschenliebe auszuführen im Stande wäre, wendet sich hierdurch vertrauensvoll auch an die ehrsamen Handwerksinnungen und Künstler unsrer Stadt, mit der Anfforderung, doch auch an ihrem Theil durch einen jährlichen Beitrag mitzuwirken, daß durch Verbreitung der heiligen Schrift das wahre und ewig bleibende Wohl des Nebenmenschen, und so nach und nach der ganzen menschlichen Gesellschaft befördert werde. Sie hofft um so mehr, daß ihre Aufforderuug nicht ohne Erfolg bleiben wird, da es auch meistens junge Handwerker sind, denen sie durch Mittheilung neuer Testamente das einzige untrügliche Mittel, zu wahrhaft edeln Gesinnungen zu gelangen, darreicht, welches gewiß nicht ohne segensreiche Erfolge für sie selbst, ihre Dienstherren und die ganze Menschheit bleiben kann. — In Stuttgart nahmen bereits 22 Handwerksinnungen durch zum Theil bedeutende Beiträge an der dortigen Bibelgesellschaft Antheil, und in Paris haben sie sogar unter sich eine eigne Hülfsbibelgesellschaft gestiftet. Möchte derselbe auch in unsrer Stadt eine edle Nacheiferung erwecken! — Bereits haben sich nicht allein die meisten hiesigen Buchbindermeister, sondern auch das ehrsame Maurerhandwerk, durch Geldbeiträge unserm Vereine angeschlossen, und wir hoffen mit Zuversicht, daß auch die übrigen Innungen diesem edeln Beispiele nachfolgen, und so auch mit an dem Werke Hand anlegen werden, das nur bezweckt, Friede, Heil und Seligkeit unter der Menschheit zu verbreiten."

Die Direction der Bibelgesellschaft.